

## **Beschluss Nr. 2/2018 der Vertragskommission Jugend vom 01.02.2018**

### **Fortschreibung der Entgelte für ambulante, teilstationäre und stationäre Angebote**

#### **1.**

##### **a. Entgeltfortschreibung für das Jahr 2018**

Die Vertragskommission beschließt auf der Basis der Tz 14.3. des Berliner Rahmenvertrags für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug)

- a) die Anhebung der Fachleistungsstundensätze für ambulante sozialpädagogische und therapeutische Hilfen ab dem 01.01.2018 um 3,9% zuzüglich 0,50€ Sachkosten.
- b) die Anhebung der Entgelte im teilstationären und stationären Bereich zum 01.01.2018 um 3,9%.

Die pauschale Fortschreibungsrate für das Jahr **2018** ermittelt sich wie folgt:

	Anteil am Entgelt		
<b>Ambulant</b>			
Steigerungsrate der Personalkosten	4,29%	85%	= 3,645%
Steigerungsrate der Sachmittel	1,70%	15%	= 0,255%
<b>Pauschale Steigerungsrate</b>	<b>3,9%</b>	zzgl. 0,50 €	

Da die Fortschreibung für die ambulanten Leistungen erst ab dem **01.04.2018** umgesetzt werden kann, ergibt sich dann ab diesem Zeitpunkt eine Fortschreibung in Höhe von **5,2%**. Die Höhe der Sachmittelzulage bleibt davon unberührt.

##### **Stationär**

Steigerungsrate der Personalkosten	4,29%	85%	= 3,645%
Steigerungsrate der Sachmittel	1,70%	15%	= 0,255%
<b>Pauschale Steigerungsrate</b>	<b>3,9%</b>		

Die Fortschreibung für die stationären und teilstationären Angebote kann erst ab dem **01.06.2018** umgesetzt werden. Dadurch ergibt sich eine Fortschreibungsrate in Höhe von **6,69%**.

## b. Entgeltfortschreibung für das Jahr 2019

Vor dem Hintergrund der sowohl für die ambulanten als auch für die stationären und teilstationären Entgelte erst nach dem 01.01.2018 zum Tragen kommenden pauschalen Fortschreibung 2018 sind die FLS/Entgelte **vor** der Ermittlung der Fortschreibungssumme für 2019 anzupassen. Für die Fortschreibung 2019 ist als Basis das mit 3,9% errechnete Entgelt zugrunde zu legen.

Die Vertragskommission beschließt auf der Basis der Tz 14.3. des Berliner Rahmenvertrags für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug)

- a) die Anhebung der Fachleistungsstundensätze für ambulante sozialpädagogische und therapeutische Hilfen ab dem 01.01.2019 um 3,1%.
- b) die Anhebung der Entgelte im teilstationären und stationären Bereich zum 01.01.2019 um 3,1%.

Die pauschale Fortschreibungsrate für das Jahr **2019** ermittelt sich wie folgt:

	Anteil am Entgelt			
<b>Ambulant</b>				
Steigerungsrate der Personalkosten	3,31%	85%	=	2,815%
Steigerungsrate der Sachmittel	1,90%	15%	=	0,285%
<b>Pauschale Steigerungsrate</b>	<b>3,1%</b>			
<b>Stationär</b>				
Steigerungsrate der Personalkosten	3,31%	85%	=	2,815%
Steigerungsrate der Sachmittel	1,90%	15%	=	0,285%
<b>Pauschale Steigerungsrate</b>	<b>3,1%</b>			

Vorbehaltlich der Regelung unter Ziffer 3 erhöhen sich die Entgeltfortschreibungsraten um weitere 0,4 Prozentpunkte. Seitens der VK Jug wird demgemäß spätestens im Oktober 2018 ein Beschluss hinsichtlich der endgültigen Steigerungsrate 2019 und der entsprechenden Entgelte gefasst werden.

Vereinbaren die Tarifpartner des TV-L in 2018 / 2019 eine weitere Erhöhung der Gehälter für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst, werden die Ergebnisse der Tarifverhandlungen in den Entgeltverhandlungen für 2020 prospektiv und in Orientierung an den TV-L berücksichtigt.

## 2. Weitergabe der Personalkostensteigerungen

Die Leistungserbringer verpflichten sich durch schriftliche Erklärung einer vertretungsberechtigten Person, nach Maßgabe der jeweiligen tarifvertraglichen Regelungen, die in den pauschalen Entgeltfortschreibungen enthaltenen Personalkostensteigerungen an die Beschäftigten weiterzugeben. Als Maßstab für die Angemessenheit der insgesamt gezahlten Vergütungen gilt das Prinzip der ortsüblichen Bezahlung. Die Träger können bei Verdacht eines Verstoßes gegen diese Regelung vom Land Berlin aufgefordert werden, die Umsetzung dieser Weitergabeverpflichtung plausibel darzulegen. Gelingt dies nicht, führt dies zu einer Erstattungspflicht in der Höhe der festgestellten nicht weitergegebenen Beträge.

### **3. Trägererhebungsbogen**

Über den Trägererhebungsbogen HzE werden die Daten des Geschäftsjahres 2017 erhoben. Die Leistungserbringer verpflichten sich, den ausgefüllten Bogen in elektronischer Form bis zum 31.08.2018 an die im Bogen aufgeführte Email-Adresse zu versenden. Der Trägererhebungsbogen wird nach der gemeinsamen Auswertung des ersten Durchlaufs (Geschäftsjahr 2016) weiterentwickelt.

Das Land Berlin und die Verbände entwickeln eine Erweiterung des Trägererhebungsbogens, die eine belastbare repräsentative, differenzierte Erhebung der Personalstruktur seitens der Träger bis zum 31.08.2018 ermöglicht. Dazu soll eine Aufgliederung nach Berufsgruppen (Erzieher\*innen, Sozialpädagog\*innen sowie andere) sowie Dienstalter erfolgen.

Sofern zum 01.09.2018 entsprechende belastbare repräsentative Daten vorliegen, erhöht sich wie unter Ziffer 1b) genannt, die Entgeltsteigerungsrate für 2019 um 0,4 Prozentpunkte.

Die Fachleistungsstundensätze für **ambulante sozialpädagogische Hilfen** betragen danach **ab dem 01.04.2018** für Leistungen nach

<b>§ 13 Abs. 2 SGB VIII,</b>	Sozialpädagogische Begleitung und Betreuung als ambulantes Angebot im Rahmen der Jugendberufshilfe
<b>§ 18 Abs. 3 SGB VIII,</b>	Begleiteter Umgang
<b>§ 29 SGB VIII,</b>	Soziale Gruppenarbeit
<b>§ 30 SGB VIII,</b>	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
<b>§ 31 SGB VIII,</b>	Sozialpädagogische Familienhilfe
<b>§ 35 SGB VIII,</b>	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

**ab 01.04.2018, für das gesamte Stadtgebiet Berlins**

mit Leitungsanteilen	58,51 € (14,63 €)
ohne Leitungsanteile	53,47 € (13,37 €)

Für die Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII wird pro Teilnehmer(in) ein anteiliger Fachleistungsstundensatz in Rechnung gestellt. Bei einer Gruppe mit durchschnittlich 8 jungen Menschen ergibt sich  $\frac{1}{4}$  Fachleistungsstundensatz je Kind. Die jeweiligen Beträge wurden in Klammern gesetzt.

**Sozialpädagogische Gruppenarbeit außerhalb von Hilfen nach § 29 SGB VIII**

Für sozialpädagogische Gruppenarbeit im Rahmen von Leistungen nach §§ 30, 31 und 35 SGB VIII bemisst sich der Divisor an der Anzahl der Fälle je Fachkraft.

Die Fachleistungsstundensätze für **ambulante therapeutische Hilfen** betragen danach **ab dem 01.04.2018** für Leistungen nach

**§ 27 SGB VIII**, Leistungstyp 1, Psychotherapie als Hilfe zur Erziehung im Kontext von pädagogischen Leistungen **und**

**§ 35a SGB VIII**; Leistungstyp 2, Psychotherapie als Bestandteil der Eingliederungshilfe wenn die Leistung durch eine(n) approbierte(n) Psychologische(n) Psychotherapeuten(in) erbracht wird

**ab 01.04.2018, für das gesamte Stadtgebiet Berlins**

wenn die Leistung durch eine(n) approbierte(n) psychologische(n) Psychotherapeuten(in) erbracht wird

mit Leitungsanteilen	67,38 € (22,79 €)
ohne Leitungsanteile	61,94 € (20,98 €)

wenn die Leistung durch eine(n) approbierte(n) Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten(in) erbracht wird

mit Leitungsanteilen	62,23 € (21,08 €)
ohne Leitungsanteile	57,24 € (19,41 €)

**§ 35a SGB VIII;** Leistungstyp 3, Integrative Lerntherapie als Bestandteil der Eingliederungshilfe

mit Leitungsanteilen	66,42 € (22,47 €)
ohne Leitungsanteile	60,95 € (20,65 €)

**§ 27 SGB VIII,** Leistungstyp 4, Familientherapie als Hilfe zur Erziehung im Kontext von pädagogischen Leistungen

mit Leitungsanteilen	63,37 € (21,46 €)
ohne Leitungsanteile	57,90 € (19,63 €)

In der Klammer stehen jeweils die Sätze pro Teilnehmer(in) bei Gruppentherapie.